

GmbH gründen

**Nach den gesetzlichen Vorgaben hat eine GmbH-Anmeldung /
Gesellschaftervertrag die folgenden Angaben zu enthalten:**

- **Name der Gesellschaft (Firmierung)**

- Was ist die Firmierung? Die IHK kontrolliert Ihre vorgesehene Firmierung in Bezug auf ihre **Individualisierung** und **Kennzeichnung**, die **Kollision** mit bereits im Handelsregister eingetragenen Firmen und ob sie ersichtlich dazu geeignet ist, über geschäftliche Verhältnisse **Irre zu führen**.
- Darüber hinaus können sie Ihnen Erläuterungen in Bezug auf den geplanten Gegenstand des Unternehmens (was machen wir?) geben.
- Da sich dieser Prüfungsumfang **nicht auf marken-, namens- oder wettbewerbsrechtliche Einwendungen** gegen eine Firmierung erstreckt, ist es empfehlenswert, auch selbst nach dem Wunschfirmennamen hinsichtlich gleich oder ähnlich klingenden Bezeichnungen zu recherchieren: Handels- (www.handelsregister.de) und Markenregister (www.dpma.de) (<https://register.dpma.de/DPMAREGISTER/pat/basis>), Branchenadressbücher und Suchmaschinen im Internet

- **Gegenstand der Gesellschaft**

Genauere Definition welche Tätigkeiten die GmbH ausführen will

- **Firmensitz**

(über diese Adresse erhält die GmbH den gesamten Schriftverkehr, Rechnungen etc.)

- **Gesellschafter**

(wichtige Angaben: Name, Adresse, Geburtsdatum, Steuer Id. Nr.)

- **Beteiligungsverhältnisse**

(Höhe, Aufbringung und Verteilung des Stammkapitals)

- **Geschäftsführung**

Geschäftsführer einer GmbH kann nicht sein, wer u. a. wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten der Insolvenzverschleppung, des Bankrotts, dabei insbesondere des Verstoßes gegen die Buchführungspflicht, des Betruges, der Untreue oder des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt verurteilt worden ist. (Quelle: sfsk-law.de)

Auch die weiteren Regelungen des Gesellschaftsvertrags sind festzulegen. Im Wesentlichen betreffen diese das Verhältnis der Gesellschafter zueinander, zum Beispiel deren Stimmrechte, Gewinn- und Verlustverteilung oder die Bedingungen für

einen Austritt – auch Tod - aus der GmbH. Beispiele hierfür: Erben, Auszahlungen, Abfindungen, wer hat die Rechte am geistigen Eigentum, welches für und in der GmbH entwickelt wurde? Wettbewerbsverbot, Gesellschafterversammlungen auch online möglich (Unterschriften dann im Umlaufverfahren), usw....

Bei diesen Fragen ist der Rechtsanwalt oder Notar behilflich.

Meistens ist es ratsam, die Verträge (Gesellschaftervertrag / Geschäftsführervertrag) von einem Rechtsanwalt erstellen zu lassen. Die Kosten für die Erstellung des Gesellschaftsvertrages fangen bei 600,00 € an und steigern sich je nach Aufwand, Besonderheiten und Umfang des Vertrages.

Abklärung Firmierung und Gegenstand mit der IHK

Sinnvoll ist eine formlose Abklärung der Firmierung bei Ihrer zuständigen IHK /HWK. Die IHK/ HWK kann im Eintragungsverfahren vom Gericht zu einer Stellungnahme aufgefordert werden, mit einer Vorabanfrage können etwaige Bedenken gegen die Firmierung bereits im Vorfeld ausgeräumt werden und somit die Beurkundung beschleunigen. Die Vorabanfrage kann telefonisch oder zum Teil auch online erfolgen.

Notarielle Beurkundung

Der Notar beurkundet den für die GmbH vorgesehenen Gesellschaftsvertrag und erstellt das Gründungsprotokoll. Er fertigt die weiteren erforderlichen Unterlagen für das Handelsregister, zum Beispiel die Gesellschafterliste.

Kosten für den Notar:

- Wird die GmbH von mindestens 2 Gesellschaftern gegründet, betragen die Kosten für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrags durch den Notar bei Vorlage eines schon ausgefertigten GmbH- Vertrages mindestens 230 Euro. Wird die Geschäftsführerbestellung (ohne Erstellung des Geschäftsführervertrages) ebenfalls vom Notar vorgenommen, werden mindestens weitere 135 Euro fällig.
- Die Erstellung einer Gesellschafterliste durch den Notar schlägt mit mindestens 96 Euro zu Buche.
- Bei mehreren Gesellschaftern und einem individuellen Gesellschaftsvertrag können die Notarkosten aber auch schnell 400 bis 500 Euro betragen.

Ab August 2022 besteht die Möglichkeit, GmbHs und UGs in einem digitalen Online-Verfahren zu gründen. (Sachgründungen ausgeschlossen)

Einzahlung des Stammkapitals

Mit der Beurkundung entsteht eine bereits handlungsfähige sogenannte Gründungsgesellschaft („GmbH i.Gr.“). So lang es sich um eine GmbH i.Gr. handelt sind die Gesellschafter noch persönlich mit ihrem Vermögen haftbar. Erst mit der endgültigen GmbH geht die Haftung dann auf die GmbH über. GmbH in Gründung. Für diese GmbH i.Gr. wird ein Konto eröffnet und das Stammkapital eingezahlt.

Mindestens 12.500, --€ (anteilig auf die Prozente der Gesellschafter aufgeteilt) – muss aber auf 25.000€ Mindestkapital aufgestockt werden.

Hierzu ist der beurkundete Gesellschaftsvertrag bei der Bank vorzulegen. Dies ist der übliche Nachweis, dass das Stammkapital zur Verfügung der Gesellschaft steht. Dem Notariat ist ein Beleg über die Einzahlung zuzuleiten (Bitte Kopie für die eigenen Unterlagen anfertigen). Bei Sacheinlagen ist ein anderes Verfahren vorgesehen. Hier muss dann ein Sachgründungsbericht über die Werte der Einlagen erstellt werden.

Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister durch den Notar

Der Notar stellt die Unterlagen für das Handelsregister fertig. Er reicht diese auch für die Gesellschaft auf elektronischem Wege beim Registergericht ein.

Die Dauer des Eintragungsverfahrens beträgt in unproblematischen Fällen lediglich ein – zwei Wochen. Bei eiligen Gründungen sollte sichergestellt werden, dass die Gerichtskosten schnell gezahlt werden.

Mit der Eintragung entsteht die Gesellschaft und die Gründer erhalten einen Handelsregisterauszug.

Achtung vor betrügerischen Rechnungen!

Kurz nach Eintrag im Handelsregister erhalten Unternehmen sehr häufig vermeintlich offizielle Schreiben gerne auch direkt mit einem Überweisungsträger. Bitte genau prüfen, denn es kommt nur die Rechnung vom Amtsgericht (ca. 120,00 €).

Gewerbeanmeldung

Die neu gegründete Gesellschaft ist unter Vorlage des Handelsregisterauszugs beim zuständigen Gewerbeamt anzumelden (33,00 €). Zu diesem Zeitpunkt sind auch eventuell erforderliche Genehmigungen vorzulegen.

In eiligen Fällen kann die Meldung auch schon direkt nach der notariellen Beurkundung als „GmbH i.Gr.“ erfolgen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die handelnden Personen bis zur endgültigen Eintragung persönlich haften. Um aus der GmbH i.G. eine GmbH zu machen, ist der Handelsregisterauszug dem Gewerbeamt vorzulegen.

Anmeldung beim Finanzamt

Das Gewerbeamt informiert das Finanzamt über die Gründung des Unternehmens. Um den Prozess zu beschleunigen, bietet es sich an, den steuerlichen Erfassungsbogen (Elster: <https://www.elster.de/eportal/start>:) sofort nach der Gewerbeanmeldung auszufüllen. Nach dem Ausfüllen des steuerlichen Erfassungsbogens erhält die Gesellschaft ihre eigene Steuernummer. Die UST-

Identnummer wird ebenso in dem Erfassungsbogen beantragt. Dies ist für international tätige Gewerbe relevant.

Weitere Schritte

- Erstellung der Eröffnungsbilanz.
- Erstellung des Geschäftsführervertrages (evtl. durch einen Rechtsanwalt)
- Auszug aus dem Transparenzregister (Registrierung unter: <https://www.transparenzregister.de>) zur Vorlage bei Ihrer Bank
- Erstellung der Geschäftspapiere und des Internet-Impressums mit allen relevanten Mindestinformationen. UST ID / Betriebshaftpflicht, Geschäftsführer,
- Ggf. Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft. Die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft richtet sich nach dem Unternehmensgegenstand und danach, ob die GmbH Arbeitnehmer beschäftigt.
 - **Ein neues Unternehmen anmelden: Wie geht das?**
 - Wer ein Unternehmen eröffnet, muss dieses binnen einer Woche beim zuständigen Unfallversicherungsträger anmelden. Die Meldepflicht (§ 192 Sozialgesetzbuch VII) gilt als erfüllt, wenn für ein Unternehmen eine Gewerbeanmeldung erstattet wurde. Die gesetzliche Unfallversicherung erhält von jeder Gewerbeanzeige die erforderlichen Daten auf elektronischem Wege.
 - Nach dem Gesetz sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften zuständig für alle Betriebe, Einrichtungen und Selbständige einschließlich Freiberufler, soweit sich nicht eine Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften oder der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergibt. Für Existenzgründer ist meistens eine gewerbliche Berufsgenossenschaft zuständig.
 - Mit unserem Online-Formular können Sie die Anmeldung Ihres Unternehmens schnell und einfach vornehmen.
 - Bei der Unternehmensanmeldung sind neben den erforderlichen Daten zur Identifizierung des Unternehmers vor allem Angaben zu Art und Gegenstand des Unternehmens, der Tag der Unternehmenseröffnung und, wenn vorhanden, die Anzahl der Beschäftigten relevant. Die Unternehmensnummer wird Ihrem Unternehmen dann mit Versand des Bescheides über den Beginn der Zuständigkeit Ihres Unfallversicherungsträgers mitgeteilt.
 - Wichtig: Für ein Unternehmen ist immer nur ein Unfallversicherungsträger zuständig, auch wenn das Unternehmen unterschiedliche Bestandteile hat. Ist Ihnen unklar, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, dann erkundigen Sie sich entweder direkt bei einer Berufsgenossenschaft oder telefonisch bei der kostenlosen Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung (0800 60 50 40 4) oder per E-Mail. Dort gibt man Ihnen gern Auskunft.
 - Die Unternehmer oder Freiberufler selbst sind in der Regel nicht kraft Gesetzes oder kraft Satzung der Berufsgenossenschaft automatisch versichert. Sie können sich bei Bedarf freiwillig gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen bei ihrer Berufsgenossenschaft versichern. Darüber sollten Sie sich direkt bei Ihrem Unfallversicherungsträger informieren. (<https://www.dguv.de/de/versicherung/unternehmensnummer/anmeldung/index.jsp>)
- Wenn Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen: Beantragung einer Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit und Anmeldung bei der Krankenkasse.
- Abschluss von Versicherungen für die GmbH, zum Beispiel Betriebshaftpflicht, Vermögensschadenhaftpflicht, D&O für den Geschäftsführer, ect.

- Die Anmeldung bei der zuständigen Kammer (zum Beispiel HWK oder IHK) erfolgt automatisch durch Weiterleitung der Daten des Gewerbeamtes. Hier müssen die Gründer also nichts veranlassen. Natürlich bekommt der Gründer auch direkt ein Willkommensschreiben mit Rechnung. Ein kurzes Schreiben, dass die Umsätze noch äußerst gering sind, kann die HWK / IHK womöglich dazu bewegen, eine Gutschrift zu veranlassen.
- ZDF / ARD Deutschland-Radio: Auch hier müssen gewerbliche Gründer (im Gegensatz zu Freiberuflern) nichts veranlassen. Das Gewerbeamt leitet die Informationen weiter. Hierbei ist es unerheblich, ob ein Radio oder Fernsehen vorhanden ist.
- Steuerrechtlich muss die GmbH bilanziert werden. Zudem ist es verpflichtend, die Bilanz jährlich zu veröffentlichen.



Merkblatt zur Offenlegungspflicht von Rechnungslegungsunterlagen

1. Wer ist zur Offenlegung verpflichtet?

Offenlegungspflichtig sind im Wesentlichen:

- Kapitalgesellschaften: AG, KGaA, GmbH, UG (haftungsbeschränkt);
- Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG);
- Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU / im EWR;
- Genossenschaften;
- Unternehmen anderer Rechtsformen nach §§ 1, 3 PubLG;
- Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen;
- Emittenten von bestimmten Vermögensanlagen;
- Mutterunternehmen für den Konzern.

Auch „Kleinstunternehmen“, kleine Gesellschaften, Gesellschaften, die keine Geschäftstätigkeit entfalten, sowie Gesellschaften in Insolvenz oder Liquidation sind offenlegungspflichtig.

2. Was ist offenzulegen?

Der Umfang der offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen hängt von der Größe des Unternehmens ab, wobei für einige Branchen Sonderregeln bestehen. Die Größe eines Unternehmens bemisst sich nach den drei Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Zahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Grundsätzlich gilt Folgendes:

Bei **Kleinstunternehmen** (vgl. § 267a HGB) genügt nach § 326 Abs. 2 Satz 1 HGB die Offenlegung der **Bilanz**.

Kleine Unternehmen (vgl. § 267 Abs. 1 HGB) müssen nach § 326 Abs. 1 HGB nur **Bilanz und Anhang** offenlegen. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss hingegen nicht offengelegt werden und der Anhang braucht die die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht zu enthalten.

Mittelgroße Unternehmen (vgl. § 267 Abs. 2 HGB) müssen zwar alle Abschlussbestandteile, insbesondere auch eine Gewinn- und Verlustrechnung, und ggf. weitere Unterlagen offenlegen. Sie dürfen aber die **Angaben der Bilanz und des Anhangs in reduzierter Form offenlegen** (§ 327 HGB). Für **große Unternehmen** (vgl. § 267 Abs. 3 HGB) sieht das Gesetz **keine Offenlegungserleichterungen** vor.

Ordnungsgeldverfahren werden auch dann eingeleitet oder fortgesetzt, wenn lediglich **einzelne der erforderlichen Unterlagen** bei der Offenlegung **fehlen**.

Für Geschäftsjahre mit einem Beginn nach dem 31. Dezember 2015 ist der **festgestellte Jahresabschluss** innerhalb der Offenlegungsfrist offenzulegen. Die Offenlegung eines vorläufigen Jahresabschlusses reicht zur Erfüllung der Offenlegungspflicht nicht aus.

3. Wo und wie müssen die Unterlagen offengelegt werden?

Zur Offenlegung müssen die Rechnungslegungsunterlagen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 begonnen haben, an die das Unternehmensregister führende Stelle, die Bundesanzeiger Verlag GmbH in Köln, elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister übermittelt werden. Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2022 begonnen haben, müssen sie weiterhin beim Betreiber des Bundesanzeigers, ebenfalls der Bundesanzeiger Verlag GmbH in Köln, in elektronischer Form eingereicht werden (vgl. Art. 88 Abs. 2 EGHGB).

Kleinstunternehmen (vgl. § 267a HGB) können ihre Offenlegungspflicht auch wie folgt erfüllen:
 - Für Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31. Dezember 2021 durch Übermittlung der Bilanz zur Einstellung in das Unternehmensregister durch dauerhafte **Hinterlegung**.
 - Für Geschäftsjahre mit Beginn vor dem 1. Januar 2022 durch Einreichung der Bilanz zur dauerhaften **Hinterlegung** beim Betreiber des Bundesanzeigers und Erteilung eines Hinterlegungsauftrags.

Für die elektronische Übermittlung bzw. Einreichung ist die Publikationsplattform der Bundesanzeiger Verlag GmbH zu nutzen: www.publikations-plattform.de. Hier finden Sie auch Informationen zum **vorgeschalteten Identifizierungsverfahren**.

Für Fragen ist die **Bundesanzeiger Verlag GmbH** unter der aus dem deutschen Festnetz kostenfreien Servicenummer 0800 1234339 zu erreichen.

Eine Offenlegung durch Übersendung der Rechnungslegungsunterlagen an das Bundesamt für Justiz ist nicht möglich. Eine Mitteilung über die erfolgte Offenlegung bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH an das Bundesamt für Justiz ist nicht erforderlich.

4. Wann müssen die Unterlagen offengelegt werden?

Die Rechnungslegungsunterlagen müssen **spätestens ein Jahr** nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, übermittelt bzw. eingereicht sein. Für bestimmte Unternehmen (z. B. kapitalmarktorientierte Gesellschaften oder Emittenten von Vermögensanlagen) gelten kürzere Fristen.

5. Ist eine Befreiung von der Offenlegungspflicht möglich?

Eine Befreiung von der Offenlegungspflicht ist **grundsätzlich nicht möglich**. Lediglich bestimmte Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen sind, sind unter den in § 264 Abs. 3 bzw. § 264b HGB genannten Voraussetzungen von der Offenlegungspflicht befreit.

6. Was gilt bei Liquidation oder Einstellung des Betriebs?

Die **Pflicht zur Offenlegung** von Rechnungslegungsunterlagen besteht auch für Unternehmen in Liquidation bzw. Abwicklung fort. Sie **entfällt erst mit Eintragung der Löschung des Unternehmens im Handelsregister**. Mit dem in dem Auflösungsbeschluss festgelegten Tag der Auflösung beginnt regelmäßig ein neues Geschäftsjahr. Im Fall einer Liquidation sind grundsätzlich die letzten Rechnungslegungsunterlagen der werbenden Gesellschaft, die Liquidationseröffnungsbilanz nebst erläuterndem Bericht und die Rechnungslegungsunterlagen für jedes Geschäftsjahr der in Liquidation befindlichen Gesellschaft offenzulegen. **Kleinstunternehmen** (vgl. § 267a HGB) können die Unterlagen auch hinterlegen und dabei auf den erläuternden Bericht zur Liquidationseröffnungsbilanz verzichten.

Auch wenn der Geschäftsbetrieb ohne Liquidation eingestellt wird, das Gewerbe abgemeldet wurde oder das Unternehmen ruht, müssen weiterhin jährlich Rechnungslegungsunterlagen aufgestellt und offengelegt werden.

7. Wie läuft das Ordnungsgeldverfahren ab?

Das Ordnungsgeldverfahren beginnt mit der Aufforderung, innerhalb einer Nachfrist von sechs Wochen ab Zugang des Schreibens den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen oder das Unterlassen mittels Einspruchs zu rechtfertigen. Dies geschieht unter Androhung eines Ordnungsgelds, das mindestens 2.500 EUR und höchstens 25.000 EUR beträgt. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 264d HGB und für Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 1 Abs. 3 VermAnlG gilt ein höherer Höchstbetrag (§ 335 Abs. 1a HGB, § 31 Abs. 1 Satz 1 VermAnlG). Mit der Androhung des Ordnungsgelds werden zugleich die Kosten des bisherigen Verfahrens auferlegt (100 EUR zzgl. Zustellauslagen).

Diese Verfahrenskosten sind auch dann zu bezahlen, wenn die fehlenden Rechnungslegungsunterlagen innerhalb der Sechswochenfrist übermittelt bzw. eingereicht werden.

Das Ordnungsgeldverfahren kann entweder gegen die Gesellschaft oder gegen deren gesetzliche Vertreter persönlich – Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands – betrieben werden. Gegen die Ordnungsgeldandrohung kann **Einspruch** beim Bundesamt für Justiz eingelegt werden. **Dieser hat jedoch keine aufschiebende Wirkung**. Daraus folgt: Erweist sich der Einspruch später als nicht begründet, so kann das Ordnungsgeld nicht mehr durch Nachholung der bislang unterlassenen Offenlegung abgewendet werden.

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Androhung des Ordnungsgelds offengelegt oder wird die Unterlassung der Offenlegung nicht mittels Einspruchs gerechtfertigt, so **setzt** das Bundesamt für Justiz das angedrohte **Ordnungsgeld fest**.

Zugleich wird das Verfahren unter **Androhung** eines erneuten Ordnungsgelds **wiederholt**. Dieses Verfahren setzt sich so lange fort, bis die Unterlagen offengelegt sind oder die Unterlassung der Offenlegung gerechtfertigt wird.

Werden die Rechnungslegungsunterlagen zwar verspätet, aber noch vor der Ordnungsgeldfestsetzung offengelegt, wird das angedrohte Ordnungsgeld nach Maßgabe des § 335 Abs. 4 Satz 2 und 3 HGB herabgesetzt.

Gegen die Verwerfung eines Einspruchs und gegen die Festsetzung eines Ordnungsgelds kann binnen zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung beim Bundesamt für Justiz **Beschwerde** erhoben werden.

Werden das festgesetzte Ordnungsgeld oder die Verfahrenskosten nicht bezahlt, so wird bei Bestandskraft die offene Forderung von der Justizbeitreibungsstelle eingezogen (www.bundesjustizamt.de/vollstreckung).

8. Sind Fristverlängerungen möglich?

Die **Offenlegungsfrist kann nicht verlängert werden**. Dies gilt auch, wenn der Jahresabschluss noch nicht aufgestellt oder ein Prüfauftrag noch nicht erteilt ist. Steuerrechtliche Aspekte wie die verlängerte Abgabefrist oder eine Betriebsprüfung rechtfertigen das Versäumen der Offenlegungsfrist nicht.

Waren die Verfahrensbeteiligten unverschuldet gehindert, innerhalb der Sechswochenfrist Einspruch einzulegen oder die Offenlegung nachzuholen, wird auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 335 Abs. 5 HGB gewährt, sofern die dort genannten Voraussetzungen über Form und Frist des Antrags eingehalten sind.

Wird keine Wiedereinsetzung beantragt oder wurde der Antrag bestandskräftig abgelehnt, können sich die Verfahrensbeteiligten nicht mehr auf ein fehlendes Verschulden – auch nicht in einem Beschwerdeverfahren – berufen.

9. Wann erledigt sich das Ordnungsgeldverfahren?

Übermittelt das Unternehmen binnen der im Androhungsschreiben gesetzten Nachfrist von sechs Wochen alle erforderlichen Unterlagen an die Bundesanzeiger Verlag GmbH und zahlt es die Verfahrens- und Zustellkosten, so erledigt sich das Ordnungsgeldverfahren. **Über die Offenlegung bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH wird das Bundesamt für Justiz automatisch informiert.**

10. Wie kann Einspruch gegen die Androhung des Ordnungsgelds eingelegt werden?

Der Einspruch gegen die Androhung des Ordnungsgelds ist beim Bundesamt für Justiz einzulegen. Für die Mitteilung von Einwendungen gegen die Androhungsvorfügung kann das dem Androhungsschreiben beigefügte Formblatt verwendet werden, um die Bearbeitung zu erleichtern. Schriftsätze oder Anlagen sollten möglichst ungeheftet eingereicht werden.

Weitere Informationen zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen sowie zum Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB erhalten Sie auf der Homepage des Bundesamts für Justiz unter www.bundesjustizamt.de/ehug sowie telefonisch unter +49 228 410-6500 (Verbindung mit einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter montags bis donnerstags von 9 Uhr bis 15 Uhr sowie freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr).

Das Erteilen von Rechtsauskünften oder die Unterstützung bei der individuellen Rechtsverfolgung gehört nicht zu den Aufgaben des Bundesamts für Justiz. Bitte wenden Sie sich an die für die Rechtsberatung besonders befugten Personen und Stellen wie zum Beispiel Rechtsanwälte und Steuerberater.

12/22



Merklblatt zur Offenlegungspflicht von Rechnungslegungsunterlagen

1. Wer ist zur Offenlegung verpflichtet?

Offenlegungspflichtig sind im Wesentlichen:

- Kapitalgesellschaften: AG, KGaA, GmbH, UG (haftungsbeschränkt);
- Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG);
- Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU / im EWR;
- Genossenschaften;
- Unternehmen anderer Rechtsformen nach §§ 1, 3 PubliG;
- Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen;
- Emittenten von bestimmten Vermögensanlagen;
- Mutterunternehmen für den Konzern.

Auch „Kleinstunternehmen“, kleine Gesellschaften, Gesellschaften, die keine Geschäftstätigkeit entfalten, sowie Gesellschaften in Insolvenz oder Liquidation sind offenlegungspflichtig.

2. Was ist offenzulegen?

Der Umfang der offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen hängt von der Größe des Unternehmens ab, wobei für einige Branchen Sonderregeln bestehen. Die Größe eines Unternehmens bemisst sich nach den drei Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Zahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Grundsätzlich gilt Folgendes:

Bei **Kleinstunternehmen** (vgl. § 267a HGB) genügt nach § 326 Abs. 2 Satz 1 HGB die Offenlegung der **Bilanz**.

Kleine Unternehmen (vgl. § 267 Abs. 1 HGB) müssen nach § 326 Abs. 1 HGB nur **Bilanz und Anhang** offenlegen. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss hingegen nicht offengelegt werden und der Anhang braucht die die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht zu enthalten.

Mittelgroße Unternehmen (vgl. § 267 Abs. 2 HGB) müssen zwar alle Abschlussbestandteile, insbesondere auch eine Gewinn- und Verlustrechnung, und ggf. weitere Unterlagen offenlegen. Sie dürfen aber die **Angaben der Bilanz und des Anhangs in reduzierter Form offenlegen** (§ 327 HGB). Für **große Unternehmen** (vgl. § 267 Abs. 3 HGB) sieht das Gesetz **keine Offenlegungserleichterungen** vor.

Ordnungsgeldverfahren werden auch dann eingeleitet oder fortgesetzt, wenn lediglich **einzelne der erforderlichen Unterlagen** bei der Offenlegung **fehlen**.

Für Geschäftsjahre mit einem Beginn nach dem 31. Dezember 2015 ist der **festgestellte Jahresabschluss** innerhalb der Offenlegungsfrist offenzulegen. Die Offenlegung eines vorläufigen Jahresabschlusses reicht zur Erfüllung der Offenlegungspflicht nicht aus.

3. Wo und wie müssen die Unterlagen offengelegt werden?

Zur Offenlegung müssen die Rechnungslegungsunterlagen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 begonnen haben, an die das Unternehmensregister führende Stelle, die Bundesanzeiger Verlag GmbH in Köln, elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister übermittelt werden. Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2022 begonnen haben, müssen sie weiterhin beim Betreiber des Bundesanzeigers, ebenfalls der Bundesanzeiger Verlag GmbH in Köln, in elektronischer Form eingereicht werden (vgl. Art. 88 Abs. 2 EGHGB).

Kleinstunternehmen (vgl. § 267a HGB) können ihre Offenlegungspflicht auch wie folgt erfüllen:

- Für Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31. Dezember 2021 durch Übermittlung der Bilanz zur Einstellung in das Unternehmensregister durch dauerhafte **Hinterlegung**.
- Für Geschäftsjahre mit Beginn vor dem 1. Januar 2022 durch Einreichung der Bilanz zur dauerhaften **Hinterlegung** beim Betreiber des Bundesanzeigers und Erteilung eines Hinterlegungsauftrags.

Für die elektronische Übermittlung bzw. Einreichung ist die Publikationsplattform der Bundesanzeiger Verlag GmbH zu nutzen: www.publikations-plattform.de. Hier finden Sie auch Informationen zum **vorgeschalteten Identifizierungsverfahren**.

Für Fragen ist die **Bundesanzeiger Verlag GmbH** unter der aus dem deutschen Festnetz kostenfreien Servicenummer 0800 1234339 zu erreichen.

Eine Offenlegung durch Übersendung der Rechnungslegungsunterlagen an das Bundesamt für Justiz ist nicht möglich. Eine Mitteilung über die erfolgte Offenlegung bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH an das Bundesamt für Justiz ist nicht erforderlich.

4. Wann müssen die Unterlagen offengelegt werden?

Die Rechnungslegungsunterlagen müssen **spätestens ein Jahr** nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, übermittelt bzw. eingereicht sein. Für bestimmte Unternehmen (z. B. kapitalmarktorientierte Gesellschaften oder Emittenten von Vermögensanlagen) gelten kürzere Fristen.

5. Ist eine Befreiung von der Offenlegungspflicht möglich?

Eine Befreiung von der Offenlegungspflicht ist **grundsätzlich nicht möglich**. Lediglich bestimmte Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen sind, sind unter den in § 264 Abs. 3 bzw. § 264b HGB genannten Voraussetzungen von der Offenlegungspflicht befreit.

6. Was gilt bei Liquidation oder Einstellung des Betriebs?

Die **Pflicht zur Offenlegung** von Rechnungslegungsunterlagen besteht auch für Unternehmen in Liquidation bzw. Abwicklung fort. Sie **entfällt erst mit Eintragung der Löschung des Unternehmens im Handelsregister**. Mit dem in dem Auflösungsbeschluss festgelegten Tag der Auflösung beginnt regelmäßig ein neues Geschäftsjahr. Im Fall einer Liquidation sind grundsätzlich die letzten Rechnungslegungsunterlagen der werbenden Gesellschaft, die Liquidationseröffnungsbilanz nebst erläuterndem Bericht und die Rechnungslegungsunterlagen für jedes Geschäftsjahr der in Liquidation befindlichen Gesellschaft offenzulegen. **Kleinstunternehmen** (vgl. § 267a HGB) können die Unterlagen auch hinterlegen und dabei auf den erläuternden Bericht zur Liquidationseröffnungsbilanz verzichten.

Auch wenn der Geschäftsbetrieb ohne Liquidation eingestellt wird, das Gewerbe abgemeldet wurde oder das Unternehmen ruht, müssen weiterhin jährlich Rechnungslegungsunterlagen aufgestellt und offengelegt werden.

7. Wie läuft das Ordnungsgeldverfahren ab?

Das Ordnungsgeldverfahren beginnt mit der Aufforderung, innerhalb einer Nachfrist von sechs Wochen ab Zugang des Schreibens den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen oder das Unterlassen mittels Einspruchs zu rechtfertigen. Dies geschieht unter Androhung eines Ordnungsgelds, das mindestens 2.500 EUR und höchstens 25.000 EUR beträgt. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 264d HGB und für Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 1 Abs. 3 VermAnlG gilt ein höherer Höchstbetrag (§ 335 Abs. 1a HGB, § 31 Abs. 1 Satz 1 VermAnlG). Mit der Androhung des Ordnungsgelds werden zugleich die Kosten des bisherigen Verfahrens auferlegt (100 EUR zzgl. Zustellauslagen).

Diese Verfahrenskosten sind auch dann zu bezahlen, wenn die fehlenden Rechnungslegungsunterlagen innerhalb der Sechswochenfrist übermittelt bzw. eingereicht werden.

Das Ordnungsgeldverfahren kann entweder gegen die Gesellschaft oder gegen deren gesetzliche Vertreter persönlich – Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands – betrieben werden. Gegen die Ordnungsgeldandrohung kann **Einspruch** beim Bundesamt für Justiz eingelegt werden. **Dieser hat jedoch keine aufschiebende Wirkung**. Daraus folgt: Erweist sich der Einspruch später als nicht begründet, so kann das Ordnungsgeld nicht mehr durch Nachholung der bislang unterlassenen Offenlegung abgewendet werden.

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Androhung des Ordnungsgelds offengelegt oder wird die Unterlassung der Offenlegung nicht mittels Einspruchs gerechtfertigt, so **setzt** das Bundesamt für Justiz das angedrohte **Ordnungsgeld fest**.

Zugleich wird das Verfahren unter **Androhung** eines erneuten Ordnungsgelds **wiederholt**. Dieses Verfahren setzt sich so lange fort, bis die Unterlagen offengelegt sind oder die Unterlassung der Offenlegung gerechtfertigt wird.

Werden die Rechnungslegungsunterlagen zwar verspätet, aber noch vor der Ordnungsgeldfestsetzung offengelegt, wird das angedrohte Ordnungsgeld nach Maßgabe des § 335 Abs. 4 Satz 2 und 3 HGB herabgesetzt.

Gegen die Verwerfung eines Einspruchs und gegen die Festsetzung eines Ordnungsgelds kann binnen zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung beim Bundesamt für Justiz **Beschwerde** erhoben werden.

Werden das festgesetzte Ordnungsgeld oder die Verfahrenskosten nicht bezahlt, so wird bei Bestandskraft die offene Forderung von der Justizbetriebsstelle eingezogen (www.bundesjustizamt.de/vollstreckung).

8. Sind Fristverlängerungen möglich?

Die **Offenlegungsfrist kann nicht verlängert werden**. Dies gilt auch, wenn der Jahresabschluss noch nicht aufgestellt oder ein Prüfauftrag noch nicht erteilt ist. Steuerrechtliche Aspekte wie die verlängerte Abgabefrist oder eine Betriebsprüfung rechtfertigen das Versäumen der Offenlegungsfrist nicht.

Waren die Verfahrensbeteiligten unverschuldet gehindert, innerhalb der Sechswochenfrist Einspruch einzulegen oder die Offenlegung nachzuholen, wird auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 335 Abs. 5 HGB gewährt, sofern die dort genannten Voraussetzungen über Form und Frist des Antrags eingehalten sind.

Wird keine Wiedereinsetzung beantragt oder wurde der Antrag bestandskräftig abgelehnt, können sich die Verfahrensbeteiligten nicht mehr auf ein fehlendes Verschulden – auch nicht in einem Beschwerdeverfahren – berufen.

9. Wann erledigt sich das Ordnungsgeldverfahren?

Übermittelt das Unternehmen binnen der im Androhungsschreiben gesetzten Nachfrist von sechs Wochen alle erforderlichen Unterlagen an die Bundesanzeiger Verlag GmbH **und** zahlt es die Verfahrens- und Zustellkosten, so erledigt sich das Ordnungsgeldverfahren. **Über die Offenlegung bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH wird das Bundesamt für Justiz automatisch informiert.**

10. Wie kann Einspruch gegen die Androhung des Ordnungsgelds eingelegt werden?

Der Einspruch gegen die Androhung des Ordnungsgelds ist beim Bundesamt für Justiz einzulegen. Für die Mitteilung von Einwendungen gegen die Androhungsvorgang kann das dem Androhungsschreiben beigefügte Formblatt verwendet werden, um die Bearbeitung zu erleichtern. Schriftsätze oder Anlagen sollten möglichst ungeheftet eingereicht werden.

Weitere Informationen zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen sowie zum Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB erhalten Sie auf der Homepage des Bundesamts für Justiz unter www.bundesjustizamt.de/ehug sowie telefonisch unter +49 228 410-6500 (Verbindung mit einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter montags bis donnerstags von 9 Uhr bis 15 Uhr sowie freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr).

Das Erteilen von Rechtsauskünften oder die Unterstützung bei der individuellen Rechtsverfolgung gehört nicht zu den Aufgaben des Bundesamts für Justiz. Bitte wenden Sie sich an die für die Rechtsberatung besonders befugten Personen und Stellen wie zum Beispiel Rechtsanwälte und Steuerberater.